Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 4 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 15 Thermidor VIII.

Un die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
zte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. posissen
ausser Bern, zu erneuern.

Vollziehungs=Ausschuß. Beschluß vom 4. Juli.

Der Bollziehungsausschuß ber einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörtem Berichte feines Miniftere ber Runfte und Wiffenschaften über ein Schreiben des hochfürstlichen bischöflichen Constanzischen Geistlichen - Raths vom 24. May 1800 an den Bürger Muller, bischöflichen Commissarius in Luzern, in welchem er aufgefordert wird, den Bistumsclerus seines Commissariats auf zwen Druckschriften über bas Monchsthum, als irriger, anstöffiger und beleidigender Schriften, aufmerksam zu machen, denselben nachdrucksam zu erinnern und anzuweisen, diese aufrühris schen Schriften so viel immer thunlich, einzusammeln, ihre fernere Umberbietung zu verhindern, und die an die hand gebrachten Schriften auf die Seite zu schaffen, auch die jedem anvertrauten Pfarrgenoffen, mit gehöriger Bescheidenheit und Pastoralflugfeit vor dies sen und ähnlichen mit Frelehren und Verläumdungen angefüllten Schriften zu warnen, und von der Befolgung Diefer Willensmeinung Bericht nach Conftang ju ertbeilen :

In Erwägung, daß die in diesem, ohne Vorwissen der Regierung, an den helvetischen Clerus Constanzisscher Didces erlassenen Schreiben, den Pfarrern gegesbenen Aufträge mit den Grundsätzen der helvetischen

Berfassung nicht übereinstimmen, in die Rechte der Regierung eingreifen, neue Keime des gegenseitigen Berdachtes und der Zwietracht unter der Geistlichkeit und dem Volke in einem Zeitpunkt ausstreuen, wo die Gemuther befänftiget, und nicht gegen einander noch mehr gereizt werden sollen, und also die Stoerung der öffentlichen Ruhe zur Folge haben konnen:

befchlieft:

- 1. Es wird jedem bischöflichen Commissär der Constanzisch bischöflichen Didces in der Schweiz versboten, obiges Schreiben der bischöflichen Curia dem unter ihm stehenden Clerns mitzutheilen, so wie auch diesem es in Vollziehung zu setzen, unter Androhung gesetzlicher Strafe.
- 2. Der Minister ber Kunfte und Wiffenschaften ift mit der Bekanntmachung gegenwärtigen Beschluß fes beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Bollziehungsausschuß, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Kunste und Biffenschaften über die Petition der Munizipalität Flüelen, daß ihr zur Unterhaltung eines Schullehrers in ihrer verarmten Gemeinde eine Unterstüßung gereicht werden möge;

Erwägend, daß des Schulmeisters Wohnung zu einer Caserne umgeändert ward, und nach Entweichung des alten, ohne Besoldung kein neuer Lehrer gefunden werden mag;

Beforgt für Die Fortsetzung bes öffentlichen Unter-

beschließt:

1. Der Gemeinde Fluelen sollen aus dem Nationals Schakamte zur Besoldung eines Schullehrers für das folgende Schuljahr vom 1. Sept. angefangen

bis jum 1. Sept. 1801, doch ohne Folgen für bie Zufunft, und blog als Benfleuer in der Roth, 200 Franken abgereicht werden.

2. Der Minister der Kunste und Wissenschaften ist mit der Bollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Bollziehungsausschuß, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Kunste und Wissenschaften, über die Vorstellung der Verwaltungskammer des Cantons Baden, daß ihr die Beschung der erledigten Dignitäten an dem Collegiatstifte zu Zurzach gleich, andern Pfründen überlassen werde;

Erwägend, daß die Berwaltungskammer hiefur keis neswegs an die Stelle der ehemaligen Landvogte ges treten ist;

Erwägend, daß das den Verwaltungskammern überlaffene Recht der Wiederbesetzung erledigter Pfrumden, sich nicht auf die Dignitäten erstreckt, deren Verleihung ihrer Wichtigkeit wegen die Regierung sich selbst porbehielt:

befchlieft:

Ueber die Vorstellung der Berwaltungskammer von Baven zur Tagevordnung zu gehen, darauf gegründet, daß die Dignitäten an den Collegiatstiften, als da sind Probsten, Dekanat, Custoren, Scholasterie, wo sie ben den Stiften existieren, und dem Staate das Wiederbesetzungsrecht zusteht, sich die vollziehende Gewalt selbst unmittelbar zu besetzen vorbehalt. Welches der Minister der Künste und Wissenschaften der Verwaltungskammer des Cantons Baden kund thun wird.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, In Erwägung, daß das von den Abgeordneten der Gemeinde Solothurn unterm 25. dieß eingelegte Memorial Forderungen von einem grossen Umfange und Unbestimmtheit enthaltet, welche nur für einsweiten gestellt sind, und also vorbehalten scheint, noch mehrere Gemeindguts Ansprachen nachfolgen zu lassen;

In Erwägung, daß die Regierung die Sonderungszgeschäfte mit den ehemals regierenden Städten nicht mehr auf eine partielle und folglich incoherente Weise behandeln kann;

In Erwägung aber, daß fie ben Bunfchen ber Ge ben Beichlug an.

meinde Solothurn durch eine gangliche und befinitive Sonderung des dortigen Staats - und Gemeindgutes mit erster Möglichkeit zu entsprechen geneigt ift,

beschließt:

1. Die Gemeinde Solothurn ift einzuladen, ihre Gemeindguts : Ansprachen vollftandig und in einer begrundeten Denkschrift zu übergeben.

2. Die Sonderung foll in möglicher Balbe, doch nach der Reihe der diefffälligen Ansuchen vorge-

nommen werden.

3. Bis dorthin foll über die Gegenstände ihrer eingelegten Forderungen keine Veräusserung statt haben, die Rlostergüter aber nicht minder nach dem alls gemeinen Klostergesetz behandelt werden.

4. Die Burger Fischer und Manuel follen in einer Frift von 2 Wochen das Resultat ihrer Arbeit

bem Ministerio bebandigen.

- 5. Der Schaffner des St. Katharina hauses soll in gleicher Zeit vor einem Committirten der Berwaltungs Rammer, und einem andern der Gemeindkammer, Rechnung ablegen, und eine Absschrift derselben an das Finanzministerium gesendet werden.
- 6. Dem Finanzministerium ist die Bekanntmachung Dieses Beschlusses an Die Berwaltungskammer und an die Abgeordneten der Gemeinde, und die Aussührung besselben aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung. Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

Genhard bezeugt das nemliche von feinem Canton. Dennoch wurde er noch ist zur Aufhebung des Blutzugs stimmen; dagegen wunscht er im Civilcoder Verfügungen zur Abwendung übereifter Verfäufe.

Luthard. Es ärgert mich nicht, daß die Lollziehung Aufschlüsse über ein unvollsändiges Gesetz verzlangt, viel eher aber, daß man auch diesen Anlaß beznutzen will, um gegen die Vollziehung loszuziehen. Es war nicht bestimmt aus dem Gesetz zu ersehen, ob das Necht des Zugs auch ben früher geschehenen Käussen, ben denen aber der Termin des Zugs noch nicht vorüber, aufgehoben sen? Es sind, über diese Frage schon zahlreiche Prozesse entstanden. Ich nehmer den Beschluß an.